



Mitteldeutsche Eisenbahn Gesellschaft mbH

Postfach 1461

D-06204 Merseburg

**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
der Mitteldeutsche Eisenbahn Gesellschaft mbH
- Allgemeiner Teil (NBS - AT)**

Stand: März 2012

Inhalt

0	Verzeichnis der Abkürzungen.....	4
1	Zweck und Geltungsbereich	5
2	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	5
2.1	Genehmigung	5
2.2	Haftpflichtversicherung.....	6
2.3	Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis	6
2.4	Anforderungen an die Fahrzeuge	7
2.5	Sicherheitsleistung.....	7
3	Benutzung der Serviceeinrichtung	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens.....	8
4	Nutzungsentgelt	9
4.1	Bemessungsgrundlage.....	9
4.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	9
4.3	Umsatzsteuer.....	9
4.4	Zahlungsweise	9
4.5	Aufrechnungsbefugnis.....	9
5	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....	10
5.1	Grundsätze.....	10
5.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen.....	10
5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung	10
5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis.....	11
5.5	Veränderungen betreffend die Serviceeinrichtung.....	12
5.6	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	12
6	Haftung.....	12
6.1	Grundsatz.....	12
6.2	Mitverschulden.....	13
6.3	Haftung der Mitarbeiter	13
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher.....	13
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	13
7	Gefahren für die Umwelt.....	14
7.1	Grundsatz.....	14
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen.....	14
7.3	Bodenkontaminationen.....	14

7.4 Gleisverunreinigungen.....	14
7.5 Ausgleichspflicht zwischen Betreiber der Serviceeinrichtung und Nutzer der Serviceeinrichtung.....	14
8 Gegenseitigkeit.....	15

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs. -	Absatz
AEG -	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT -	Allgemeiner Teil
BGB -	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. -	Bundesgesetzblatt
BOA -	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT -	Besonderer Teil
bzw. -	beziehungsweise
DOW –	Dow Olefinverbund GmbH
e.V. -	eingetragener Verein
EBO -	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA -	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV -	Verordnung über die Bestellung und Bestätigung sowie die Aufgaben und Befugnisse von Betriebsleitern für Eisenbahnen (Eisenbahnbetriebsleiterverordnung – EBV)
EIBV -	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU -	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO -	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU -	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB -	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG-	Haftpflichtgesetz
MEG -	Mitteldeutsche Eisenbahn GmbH
NBS-AT -	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT -	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr. -	Nummer
RID -	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S. -	Seite
TEIV -	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw. -	und so weiter
VDV -	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
z.B. -	zum Beispiel

1 Zweck und Geltungsbereich

Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

- den diskriminierungsfreien Zugang zu Serviceeinrichtungen und deren Nutzung durch Eisenbahnfahrzeuge sowie
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der MEG und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen ggf. beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der MEG.

Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

Die NBS-AT erfassen den Zugang zu den Serviceeinrichtungen und deren Nutzung durch Eisenbahnfahrzeuge (Züge, Rangierabteilungen, Fahrinheiten usw.). Besonderheiten und nähere Regelungen sind den NBS – BT unter Ziffer 2 und Ziffer 6 –zu entnehmen.

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigung ist, sofern der Zugangsberechtigte EVU ist:

- einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlichen Genehmigung ist:

- einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt die MEG die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache. Hiervon abweichend legt die MEG gegebenenfalls im Besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen fest, für welche Sprachen es auf die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung verzichtet.

Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung teilt der Zugangsberechtigte der MEG unverzüglich schriftlich mit.

2.2 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpfIV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es der MEG unverzüglich schriftlich an.

2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

Das vom Zugangsberechtigten eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

Die Serviceeinrichtungen der MEG befinden sich auf dem Gelände der Dow Olefinverbund GmbH bzw. CEMEX OstZement GmbH. Deshalb gelten die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen, die u.a. Sicherheitseinweisungen vor dem Betreten des Geländes beinhalten. Siehe Ziffer 2 und 6 der NBS – BT.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

Im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 EBV weist der Betriebsleiter des EVU bzw. der Verantwortliche des Zugangsberechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß vorstehender Ausführungen auf Verlangen der MEG nach.

2.5 Sicherheitsleistung

Die MEG macht die Benutzung der Serviceeinrichtung von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen:

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
- bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.

Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.

Kommt der Zugangsberechtigte dem in Textform geäußerten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Tagen nach, ist die MEG ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

3 Benutzung der Serviceeinrichtung

3.1 Allgemeines

Die Benutzung der Serviceeinrichtung ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

Für die Benutzung der Serviceeinrichtung gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Betriebsvorschriften der MEG. Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen (z.B. Lagepläne) stellt die MEG dem Zugangsberechtigten zur Verfügung. Dies kann durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Auf Verlangen des Zugangsberechtigten hat MEG die Unterlagen einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Für jedes weitere Mal verlangt es ein von allen Zugangsberechtigten gleichermaßen zu entrichtendes Entgelt. Der Zugangsberechtigte kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen auch selbst vervielfältigen.

Die konkrete Benutzung der Serviceeinrichtung richtet sich nach den von der MEG auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem Zugangsberechtigten übergeben worden sind. Näheres regelt Ziffer 2 der NBS – BT

3.2 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht die MEG im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

- a) Die MEG nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- b) Die MEG kann abweichend von Buchstabe a) einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Sie wird Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

- c) Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 10 Abs. 6 EIBV.
- d) Kommt nach § 10 Abs. 6 EIBV keine Einigung zustande, wird die MEG nach § 9 Abs. 4 – 6 EIBV verfahren.

4 Nutzungsentgelt

4.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze der MEG.

Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Serviceeinrichtung oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die MEG ein Entgelt bis zur Höhe des Regelentgeltes. Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen wird kein separates Nutzungsentgelt erhoben, da dieses im Leistungspreis für die angebotenen Instandsetzungsleistungen erhalten ist.

4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der MEG eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die MEG.

4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der MEG zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein von der MEG zu bestimmendes Konto zu überweisen.

4.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Serviceeinrichtung Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Serviceeinrichtung übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

Die MEG stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- a) den Zustand der benutzten Serviceeinrichtung, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des Zugangsberechtigten beziehen (z.B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen)
- b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Serviceeinrichtung, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die MEG zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- a) etwaige Besonderheiten der Fahrzeuge (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID, Lademaßüberschreitungen, vorhandene und dem übergebenden),
- b) das anzuwendende Instandhaltungsregelwerk sowie ggf. weiterführende
- c) Ansprechpartner mit ihren Kontaktdaten

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung)

informieren sich die MEG und der Zugangsberechtigte gegenseitig und unverzüglich. Die MEG unterrichtet den Zugangsberechtigten umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.

Zur Beseitigung der Störung wendet die MEG die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind für den Zugangsberechtigten verbindlich. Soweit es sich hierbei um interne Regelwerke handelt, werden diese dem Zugangsberechtigten bei Abschluss des Nutzungsvertrages/ Instandhaltungsvertrags einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten zur Verfügung gestellt. Für weitere Exemplare verlangt die MEG ein von allen Zugangsberechtigten gleichermaßen zu erhebendes Entgelt. Dies gilt entsprechend bei der Neufassung oder Änderung der internen Regelwerke.

Zur Beseitigung der Störung kann die MEG innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Serviceeinrichtung vorsehen. Bei Störungen soll die MEG die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.2 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.

Der Zugangsberechtigte hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z.B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Falle ist auch die MEG jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge). Die Betretungsrechte richten sich nach den Ziffern 5.4 und 5.5 NBS-AT.

Die MEG hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die MEG kann sich auf ihrem Betriebsgelände und dem Gelände von Dow und Cemex jederzeit davon überzeugen, dass der Zugangsberechtigte seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der MEG Fahrzeuge des

Zugangsberechtigten betreten und dem Personal Weisungen erteilen. Das Personal des Zugangsberechtigten hat den Weisungen Folge zu leisten. Die MEG ist ebenfalls berechtigt, bei den Ihr übergebenen und in Ihrer Obhut befindlichen Fahrzeugen zu prüfen, ob der Nutzungsberechtigte seinen vertraglichen Pflichten nachkommt.

Der Zutritt zu den Serviceeinrichtungen der genannten Standorte ist unter Ziffer 2 und 6 der NBS – BT näher geregelt.

5.5 Veränderungen betreffend die Serviceeinrichtung

Die MEG ist berechtigt, die Serviceeinrichtung sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Serviceeinrichtung unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern.

5.6 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

Die MEG ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Serviceeinrichtung jederzeit durchzuführen. Sie führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden.

Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Nutzung der Serviceeinrichtung haben können, informiert die MEG den Zugangsberechtigten unverzüglich (z.B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet).

6 Haftung

6.1 Grundsatz

Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

Im Verhältnis zwischen der MEG und dem Zugangsberechtigten wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. Die MEG kann im Besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen zur Höhe des Haftungsausschlusses eine abweichende Regelung treffen.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der MEG oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere Zugangsberechtigte die betreffenden Serviceeinrichtungen mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein Zugangsberechtigter nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf den Zugangsberechtigten insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Serviceeinrichtung in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf Grundlage von Regelungen in den NBS-BT nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der MEG zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des Zugangsberechtigten für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der MEG notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die MEG die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der verursachende Zugangsberechtigte. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4 Gleisverunreinigungen

Etwaige Gleisverunreinigungen, die durch das Ladegut hervorgerufen werden bzw. bei der Be- oder Entladung der Güterwagen im Bereich der MEG-Serviceeinrichtung erfolgen, lässt die MEG zu Lasten des Zugangsberechtigten beseitigen.

7.5 Ausgleichspflicht zwischen Betreiber der Serviceeinrichtung und Nutzer der Serviceeinrichtung

Ist die MEG ausschließlich als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die der MEG entstehenden Kosten. Hat die MEG zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

8 Gegenseitigkeit

Verwendet ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie der Zugangsberechtigte tätiges EIU (drittes EIU) Nutzungsbedingungen, die ganz oder teilweise von Nutzungsbedingungen (AT/BT) der MEG abweichen, so kann die MEG, wenn ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie sie selbst tätiger Zugangsberechtigter die Serviceeinrichtung dieses dritten EIU nutzt, dessen Nutzungsbedingungen zu jedem Zeitpunkt ganz oder teilweise an die Stelle ihrer eigenen Nutzungsbedingungen (AT/BT) setzen (z.B. in Schaden- und Haftungsfällen).